

hauptung von Licht – keinen Abt Simplicius⁵. Es ist ersatzlos zu streichen. So bleiben die Verse des Simplicius.

Der Abt Simplicius, so hatte Ludwig Traube einst befunden, sei der zweite Nachfolger Benedikts in Montecassino, der mit seinen Versen die bis dahin unveröffentlichte Regel der Öffentlichkeit übergeben habe⁶. Die wenigen Zeilen handelten nämlich davon, daß er, Simplicius, „das heilige Buch (die Regel) ... für alle zugänglich gemacht“, nämlich – so deutet Licht – „die vom Vater Benedikt unveröffentlichte Regel“ publiziert habe⁷. Ich hätte, meinte Licht weiter, nicht nur das Marcus-Poem übersehen, sondern hätte „die Verse des Simplicius in derselben Publikation finden können, der er (Fried) den Brief des Venerandus entnommen hat, nämlich der Überlieferungsstudie zur Benediktregel von Ludwig Traube“⁸.

Gewiß, gewiß, dort finden sich die Verse. Doch ist dem Heidelberger Forscher offenbar völlig entgangen, daß bereits Martin Schanz an prominenter Stelle leichte Zweifel an der Simplicius-These geäußert hatte⁹, daß dann aber die gesamte jüngere Regelforschung Traubes Simplicius-These verwarf und diese heute von niemandem mehr vertreten und der genannte Verseschmied mit dem (angeblichen) Nachfolger Benedikts nicht nur nicht identifiziert werden darf, sondern deutlich in die Zeit nach dem Dialogisten verwiesen werden muß¹⁰. Es bestand somit für mich kein Grund auf die Verse des Simplicius einzugehen. Der umfangreiche Handschriftenbefund der Benedikt-Regel, mittlerweile weit

5) Licht folgte hier der Konstruktion der Textgeschichte durch Ludwig Traube (wie Anm. 6), die heute für überholt gilt; siehe dazu Anm. 10.

6) Ludwig TRAUBE, Textgeschichte der Regula S. Benedicti, hg. von Heribert PLENKERS (Abhandlungen München 25/2, 1910) S. 30 f. und S. 90-92 (hier die Verse vollständig).

7) LICHT, Die ältesten Zeugnisse (wie Anm. 2) S. 435 f.

8) LICHT, Die ältesten Zeugnisse (wie Anm. 2) S. 440. Vgl. TRAUBE, Textgeschichte (wie Anm. 6).

9) Martin SCHANZ / Carl HOSIUS / Gustav KRÜGER, Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian (Handbuch der Altertumswissenschaft VIII/1-4, 1920), hier SCHANZ S. 595: „Marcus ... verfasste anscheinend vor der Zerstörung des Klosters 581“ die Verse.

10) Vgl. Suso BRECHTER, Versus Simplicii Casinensis Abbatis. Ihre Stellung in der Textgeschichte der Regula Benedicti, Rev. Ben. 50 (1938) S. 89-135 (sein Vorschlag war, sie einem Reichenauer Mönch des 8. Jahrhunderts zuzuweisen); Nicolas-Norbert HUYGHEBAERT, Simplicius, „propagateur“ de la Règle bénédictine. Légende ou tradition?, RHE 73 (1978) S. 45-54 (wahrscheinlich ein italischer Abt des 7. Jahrhunderts als Autor); Pius ENGELBERT O.S.B., Regeltext und Romverehrung. Zur Frage der Verbreitung der Regula Benedicti im Frühmittelalter, Römische Quartalschrift 81 (1986) S. 39-60, hier S. 45 f. mit Verweis auf die beiden vorgenannten Untersuchungen („der Weg zu Traube zurück seit dem Einspruch S. Brechters nicht mehr möglich“); kurz und bündig: Klaus ZELZER, Zur Stellung des Textus receptus und des interpolierten Textes in der Textgeschichte der Regula s. Benedicti, Rev. Ben. 88 (1978) S. 205-246, hier S. 242: „die längst aufgegebene Verfasserschaft des Simplicius“.